

23 – 1402.3

Über die Gemeinde
mit Stellungnahme

Antrag auf Erlaubnis gemäß § 29 Abs. 2 StVO
für

an das
Landratsamt Unterallgäu
-Straßenverkehrsbehörde-
Postfach 13 62
87713 Mindelheim

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Festumzug | <input type="checkbox"/> Volksradfahren |
| <input type="checkbox"/> Festveranstaltung | <input type="checkbox"/> Radrennen |
| <input type="checkbox"/> Volkswandern | <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> Volkslauf | |

auf öffentlichen Straßen

E-Mail: strassenverkehrsbehoerde@lra.unterallgaeu.de

Bitte Antrag mit Plan ca. 6 Wochen vorher einreichen!

Name, Anschrift und Telefon des Veranstalters/Vertretungsberechtigten (z.B. Vorstand)
Name, Anschrift und Telefon des Zugleiters
_____ Unterschrift des Zugleiters

Bezeichnung der Veranstaltung/Anlass	
Veranstaltungsort	
Folgende öffentlichen Straßen, Plätze werden laut beiliegendem Streckenplan benützt	
Aufstellungsstrecke	Festzugsstrecke
Beabsichtigte Durchführung in der Zeit vom (Tag, Datum, Uhrzeit von ... bis ...)	

Veranstaltungsteilnehmer / Fahrzeuge bei Umzügen, Ausfahrten / erwartete Besucherzahl (ca.-Angaben)			
Anzahl Teilnehmer	Anzahl Pferde	pferdebespannte Festwagen	Gesamtzahl Festwagen
Besucher-/Zuschauerzahl	Eintrittsgeld in EUR	kfz-gezogene Festwagen	

<p>Werden Personen auf Ladeflächen von Kraftfahrzeugen oder deren Anhänger befördert?</p> <p><input type="checkbox"/> nein (z.B. nur Anhänger hinter Pferdegespann)</p> <p><input type="checkbox"/> ja; vom Verbot des § 21 Abs. 2 StVO ist eine Ausnahmegenehmigung erforderlich.</p> <p>Zum Antrag auf Ausnahmegenehmigung wird erklärt dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> — die Ladefläche eben, tritt- und rutschfest ist. — für jeden Sitz- und Stehplatz eine ausreichende Sicherung gegen Verletzungen und Herunterfallen des Platzinhabers besteht. — die Aufbauten sicher gestaltet und am Anhänger fest angebracht sind. — für jedes der eingesetzten Fahrzeuge eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung besteht, die die Haftung für Schäden abdeckt, die auf den Einsatz der Fahrzeuge zur Beförderung von Personen auf Ladeflächen zurückzuführen sind. — die Fahrzeuge mit Schrittgeschwindigkeit, sowie bei den An- und Abfahrten mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h gefahren werden. — die Fahrzeuge auf den An- und Abfahrten für eine Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h nach § 58 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung gekennzeichnet sind.
--

Verkehrsregelnde Maßnahmen:

Vorschlag einer geeigneten Umleitungsstrecke (Angabe der Straßen):

weitere Verkehrsbeschränkungen:

Veranstaltungs-Haftpflichtversicherung (muss spätestens 1 Woche vor Veranstaltungsbeginn vorgelegt werden)

Es gelten folgende Mindestversicherungssummen:

bei Veranstaltungen mit Kraftwagen und gemischten Veranstaltungen *:
(Festumzug, Bildersuchfahrt mit Pkw etc.)

€ 500.000 für Personenschäden (für die einzelne Person mindestens € 150.000)
 € 100.000 für Sachschäden
 € 20.000 für Vermögensschäden

* bei motorsportlichen Veranstaltungen ist Zusatzversicherung notwendig! – ggf. erfragen

bei Radsportveranstaltungen:

z.B. Volksradfahren, Radrennen

€ 250.000 für Personenschäden (für die einzelne Person mindestens € 100.000)
 € 50.000 für Sachschäden
 € 5.000 für Vermögensschäden

bei Veranstaltungen mit Motorrädern und/oder Karts *:

€ 250.000 für Personenschäden (für die einzelne Person mindestens € 150.000)
 € 50.000 für Sachschäden
 € 5.000 für Vermögensschäden

* bei motorsportlichen Veranstaltungen ist Zusatzversicherung notwendig! – ggf. erfragen

Ggf. Unfallversicherung für den einzelnen Zuschauer (bei Veranstaltungen mit Renncharakter)

€ 15.000 für den Todesfall
 € 30.000 für den Invaliditätsfall

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beigelegt (wichtig):

3 Streckenpläne mit eingezeichneter

Aufstellungsstrecke	- gelb
Festzugsstrecke	- rot
Umleitungsstrecke	- grün
Parkplätze (P)	- blau

1 Versicherungsbestätigung (beachte o.g. Mindestversicherungssummen)

1 Haftungserklärung (siehe Anlage)

Ort, Datum

Unterschrift

Stellungnahme der Gemeinde _____

- als Straßenbaubehörde/Baulastträger (Art. 58 Abs. 2 Nr. 3, 47 BayStrWG)
- als örtliche Straßenverkehrsbehörde (Art. 2 Nr. 1 ZustGVerk)

Die Angaben im Antrag wurden

 geprüft ergänzt**Stellungnahme als Straßenbaubehörde:**

- Der Benutzung genannter Gemeindestraßen wird zugestimmt
- Vorbehaltlich der Freistellungserklärung des Veranstalters kann von der verkehrssicheren Benutzbarkeit ausgegangen werden.
- Folgende Auflagen und Bedingungen werden vorgeschlagen:

Stellungnahme der örtlichen Straßenverkehrsbehörde:

- Da nur Ortsstraßen benutzt werden und die notwendigen verkehrsrechtlichen Maßnahmen sich ausschließlich auf Orts – oder sonstigen Straßen (Art. 46, 53 BayStrWG) beziehen und sich nicht auf höherrangige Straßen auswirken, erlässt die Gemeinde im Benehmen mit der Polizei die verkehrsrechtliche Anordnung nach § 45 StVO i.V.m. Art. 2 Nr. 1 ZustGVerk (Sperrung, Umleitung und sonstige Maßnahmen).

Die verkehrsrechtliche Anordnung wird nachgereicht.

- Da überörtliche Straßen benutzt werden bzw. eine Nahtstellenregelung (Umleitung des Verkehrs von Ortsstraßen über höherrangige Straßen) vorliegt, ist das Landratsamt Unterallgäu für die verkehrsrechtliche Anordnung gemäß § 45 StVO i.V.m. Art. 3 ZustGVerk zuständig.
- Falls die Polizei/Straßenverkehrsbehörde eine Verkehrsregelung durch die Feuerwehr für notwendig hält, beauftragt die Gemeinde die Feuerwehr mit der Verkehrsregelung.
- Die Gemeinde hält eine Verkehrsregelung durch die Feuerwehr für notwendig.
- Die Anordnung des Landratsamtes wird von der Gemeinde als Straßenbaubehörde (§ 45 Abs. 5 i.V.m. Art. 47 BayStrWG) vollzogen
 - auch für die überörtlichen Straßen ja
 - nein – Gründe:

- Vorschlag für verkehrsregelnde Maßnahmen (Anordnung Landratsamt):

Ort, Datum

Unterschrift